



Brandschutzordnung

für den im Objekt Bahnstraße 9 befindlichen Gemeindesaal

Seitens der Gemeinde Telfes im Stubai wird für den im Objekt Bahnstraße 9 befindlichen Gemeindesaal sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (Foyer, Küche, WC) nachstehende Brandschutzordnung erstellt.

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das persönliche Verhalten im Brandfall. Diese Brandschutzordnung wird jedem Nutzer des Gemeindesaales ausgehändigt. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens zu befolgen, wobei die Nichteinhaltung dieser Vorschriften unter Umständen zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortung und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des Gemeindesaales ist der Brandschutzbeauftragte zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Person sind unverzüglich zu befolgen. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihm sofort zu melden. Der genannten Person obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

- 3.1** Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist oberstes Gebot.
- 3.2** Brennbare Abfälle sind spätestens bei Veranstaltungsende brandsicher aufzubewahren.
- 3.3.** Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege u.ä.) ist verboten. Druckgasbehälter bis max. 15 kg sind standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.
- 3.4.** Fahrzeuge sind so abzustellen, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
- 3.5.** Im gesamten Gebäude sind das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.
- 3.6.** Elektrogeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.
- 3.7.** Feuerungsrückstände (Zigaretten) im Freien dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.8.** Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden.

Das Herstellen provisorischer Installation ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

3.9. Verkehrswege, insbesondere Fluchtwege, sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.

3.10. Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

3.11. Löschgeräte und Löschmittel sowie Hinweistafeln dürfen weder verstellt noch verdeckt oder entfernt werden.

3.12. Bei Veranstaltungsende müssen alle Räume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden.

3.13. Ein über das Veranstaltungsende hinausgehender Aufenthalt von Veranstaltungsteilnehmern ist nur mit Genehmigung zulässig.

4. Verhalten im Brandfall

Verhalten bei Brandausbruch

1. Ruhe bewahren
2. Alarmieren Feuerwehr interner Notruf 122
und / oder Druckknopfmelder bei Eingang der FF-Halle
 - Retten
 - Löschen
3. Türen und Fenster des Brandraumes schließen

Verhalten während des Brandes

1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
 - 3.1. Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennbaren Gegenstände richten,
 - 3.2. leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen
 - 3.3. Bei Flugfeuer und Funkenflug sind sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, zu schließen.

Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen, können dem Einsatzleiter der Feuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten mitteilen.
3. Benützte Feuerlöscher (auch kurz angebrauchte) sofort nach Gebrauch der Feuerwehr zur Neufüllung melden.

5. Verhalten im Katastrophenfall

Bei Ertönen der Warn- und Alarmsignale für den Zivilschutzfall durch Sirenen sofort bekannt gegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Telfes im Stubai, am 09.04.2023

Der Bürgermeister:
Peter Lanthaler



Der Brandschutzbeauftragte:
Kdt. Christian Gleirscher
Tel. 0664 / 4955630